

Beschluss



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses vom 17. Dezember 2015 zur Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V durch Anpassung an das GKV- VSG und weitere Änderungen: § 5 ASV-RL

Vom 21. Januar 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2016 beschlossen, den Beschluss vom 17. Dezember 2015 zur Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V / ASV-RL) wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Durch die ASV-Berechtigten ist sicherzustellen, dass die im konkreten Einzelfall jeweils erforderlichen ASV-Leistungen für die Versorgung der Patientinnen und Patienten innerhalb ihres ASV-Teams zur Verfügung stehen.“

- II. Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Januar 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken